Hochlastzeitfenster 2027 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2025 – 08/2026 ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für 2027:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Anschluss Mittelspannungsnetz 10 kV	10:00 – 14:30 16:00 – 18:45	Keine	Keine	8:45 – 18:30
Anschluss Niederspannungsnetz 0,4 kV	11:30 – 14:15 16:00 – 19:00	Keine	Keine	16:45 – 19:30

Die Zeitangaben stellen immer den Endwert der Viertelstunde dar.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.

Stand 15.10.2026